

Tit. 11.2.1 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

Tit. 11 – Beitragsrecht -> Tit. 11.2 – Beitragsbemessungsgrundlage

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;
hier: Durchführung ab 1.1.1996

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 11.2.1 RdSchr. 96a – Rentenversicherung

Nach § 15 Satz 1 KSVG ist für die Berechnung des Beitragsanteils, den der Versicherte für einen Kalendermonat an die Künstlersozialkasse zu zahlen hat, 1/12 des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens (vgl. Abschnitt 9.2) bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der [jetzt] allgemeinen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Niedrigste monatliche Bemessungsgrundlage [jetzt] sind 325 EUR. . .